

Reparatur- und Montagebedingungen der Firma H.G.S. GmbH

1. Allgemeines

- (1) Diese Bedingungen gelten für Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) und Montagearbeiten.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende oder hierüber hinausgehende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für den Fall, dass wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Kunden den Vertrag abschließen oder die vertraglich geschuldete Leistung ohne erneuten Widerspruch erbringen, insbesondere Zahlungen auf den Kaufpreis entgegennehmen.
- (3) Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine Sonderregelungen enthalten, gelten sinngemäß unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sodann die Vorschriften des BGB über den Werkvertrag (§ 631 BGB).
- (4) Mit der Übertragung des Reparaturauftrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und Probeeinsätzen insoweit als erteilt, als dies dem Umstande nach erforderlich und angemessen ist.
- (5) Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Erfüllungsort Krefeld. Unter dieser Voraussetzung ist auch – nach unserer Wahl – entweder Krefeld oder das sachlich zuständige Gericht für den Wohnsitz unseres Vertragspartners maßgebend. Dies gilt ausdrücklich auch für das Urkunden-, Scheck- und Wechselverfahren.
- (6) Sämtliche mündlich und schriftlich genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Zur Ausführung anderer Arbeiten als derjenigen, die vertraglich vereinbart worden sind, ist das Personal nicht befugt.
- (8) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

2. Kostenvoranschlag

- (1) Schriftliche Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und mit der Instandsetzung unverzüglich begonnen werden kann. Sie können um 10 % überschritten werden, wenn sich bei Inangriffnahme oder bei Durchführung des Auftrages die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig erweist.
- (2) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, sei es wegen Überschreitung des Kostenvoranschlages oder aus sonstigen Gründen, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile zu bezahlen. Ansprüche wegen Schadensersatz bzw. entgangenen Gewinns behalten wir uns vor.

3. Fälligkeit und Zahlung des Rechnungsbetrages

- (1) Mit der Beendigung oder Abnahme der Arbeiten, spätestens jedoch am Tag des Zugangs der Rechnung, ist der Rechnungsbetrag fällig. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zu zahlen.
- (2) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber nicht an Erfüllung Statt angenommen unter Berechnung aller Wechsel- und Diskontspesen. Die Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.

- (3) Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden Verzugszinssatzes gemäß BGB (288 Abs.1, Abs. 2) zu berechnen. Dies gilt nicht, soweit wir nachweisen, dass uns infolge des Zahlungsverzuges ein höherer Schaden entstanden ist. Dies gilt auch dann nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
- (5) Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts gegenüber unseren Forderungen ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch oder das Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Frist für die Durchführung der Arbeiten

- (1) Eine als verbindlich angegebene Frist beginnt erst nach vollständiger Klärung aller den Auftrag betreffenden Fragen. Sie verlängert sich angemessen, wenn sich der ursprüngliche Arbeitsumfang erhöht.
- (2) Im Fall nicht vorhersehbarer betrieblicher Behinderungen, z. B. Arbeitseinstellungen, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen sowie alle sonstigen Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern sich die Vertragsfristen angemessen.
- (3) Sofern der Auftragnehmer in Verzug gerät, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber pro vollendeter Woche Verzug eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch 5 % zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten. Tritt der Auftraggeber, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist, unter den Voraussetzungen des § 323 BGB vom Vertrag zurück, stehen ihm Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur dann zu, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen stehen dem Auftraggeber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers auch dann zu, wenn der zu Grunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft gem. § 376 HGB ist. Gleiches gilt dann, wenn als Folge des Verzuges das Interesse des Auftraggebers an der Reparatur in Fortfall geraten ist. Die Rechte des Bestellers gem. § 637 BGB bleiben unberührt. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Höhere Gewalt nicht nur vorübergehender Natur berechtigt den Auftragnehmer vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Umstand tritt spätestens nach 60 Tagen Dauer der Umstände höherer Gewalt ein.

5. Abnahme der Arbeiten

- (1) Die Fertigstellung einer Reparatur, Wartung oder Montage hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Zusendung der Rechnung gilt auch als Benachrichtigung. Die Abnahme hat binnen einer Woche nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen.
- (2) Die Abnahme erfolgt grundsätzlich in der Werkstatt des Auftragnehmers oder dort, wo die Arbeit durchgeführt worden ist. Mit der Übergabe und widerspruchslosen Annahme gilt der Leistungsgegenstand als abgenommen.
- (3) Ist die Reparatur nicht bei Abnahme durch den Auftraggeber beanstandet worden oder ist die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt, so gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß abgenommen, wenn der Auftraggeber diesen unbeanstandet in Benutzung genommen hat.

- (4) Ist die Abnahme / Abholung nicht fristgemäß erfolgt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten zu berechnen.

6. Gefahrtragung und Transport

- (1) Der Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt.
- (2) Wird vereinbarungsgemäß der Transport vom Auftragnehmer übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Auftragnehmers erfolgt.

7. Eigentum-, Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

- (1) Das Eigentum an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen verbleibt, soweit es vorbehalten werden kann, bis zur restlosen Bezahlung beim Auftragnehmer.
- (2) Bei einer Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile mit anderen Gegenständen des Auftraggebers überträgt dieser dem Auftragnehmer das Miteigentum in Höhe des Rechnungsendbetrages zzgl. Mehrwertsteuer, soweit die Hauptsache ihm gehört. Er verpflichtet sich, diese unentgeltlich für den Auftragnehmer zu verwahren. Soweit eine Verarbeitung stattfindet, geschieht diese stets für den Auftragnehmer.
- (3) Ein bestehender Eigentumsvorbehalt erstreckt sich zur Sicherung aller Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber herrühren, einschließlich der künftig anstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten die Verbindlichkeiten des Auftraggebers um mehr als 10 %, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, insoweit Sicherheiten freizugeben.
- (4) Der Auftragnehmer kann an dem Vertragsgegenstand ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, bis Zahlung gem. Abschnitt 3 geleistet ist und auch Zahlungen für frühere Lieferungen und Leistungen aus gleichartigen Geschäften erfolgt ist.
- (5) Dem Auftragnehmer steht an dem Vertragsgegenstand ein Pfandrecht zu. Macht der Auftragnehmer von seinem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so wird er den Pfandverkauf dem Auftraggeber androhen und ihn hiervon rechtzeitig benachrichtigen, soweit dies den Umständen nach tunlich und möglich ist.
- (6) Der Auftraggeber tritt hiermit, soweit er nicht Eigentümer des zu reparierenden Geräts oder der zu reparierenden Maschine ist, seinen Anspruch auf Eigentumsübertragung (Anwartschaftsrecht) an den Auftragnehmer ab. Das Anwartschaftsrecht dient im Rahmen von Abs. 1 der Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers.

8. Gewährleistung und Haftung

- (1) Mängel sind unverzüglich und – auch bei mündlicher oder telefonischer Vorabmeldung – schriftlich mitzuteilen und zu bezeichnen.
- (2) Die Gewährleistungspflicht erlischt spätestens 12 Monate nach Abnahme.
- (3) Ist der Auftragnehmer zur Sachmängelhaftung verpflichtet, so steht dem Auftraggeber zunächst nur das Recht zu, Nachbesserung zu verlangen. Sind wir zur Nachbesserung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich die Nachbesserung / Ersatzlieferung über uns gesetzte angemessene Fristen hinaus oder verweigern wir die Durchführung der Nachbesserung / Ersatzlieferung oder schlägt diese aus sonstigen Gründen fehl, dann ist der Auftraggeber berechtigt, nach Maßgabe des § 634 Ziffer 3 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung zu verlangen.
- (4) Über die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten entscheidet der Auftragnehmer. Diesem steht für die Nachbesserungsarbeiten eine angemessene Frist zu.
- (5) Die Haftung für Schäden erlischt, wenn diese im unmittelbaren Zusammenhang damit stehen, dass der Auftraggeber einen mit einem Mangel behafteten Gegenstand nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt hat.

Die Sachmängelhaftung des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass vom Mangel betroffene Teile vom Auftraggeber oder von Dritten geändert oder bearbeitet worden sind. Gleiches gilt dann, wenn der Mangel darauf beruht, dass auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt oder gebrauchte Teile eingebaut werden. Artikel, welche der AG zur Erfüllung vertraglicher Pflichten des AN bereitgestellt hat (Beistellartikel) werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung montiert und verbaut, es sei denn, die Mangelhaftigkeit oder Ungeeignetheit ist für den AN offensichtlich.

- (6) Der AN haftet ausschließlich für vorsätzliches und grob fahrlässiges Fehlverhalten von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Ausführung vertraglicher Leistungen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN nur für Schäden
 - aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie
 - bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in diesen Fällen ist die Haftung des AN jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (7) Die sich aus dieser Ziffer ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der AN einen Mangel verschweigt oder die Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung übernommen hat, im übrigen für Ansprüche nach dem ProdHaftG.

9. Abrechnung der Arbeiten

- (1) Die Berechnung der Stundensätze erfolgt nach der am Tage des Arbeitsbeginns gültigen Preisliste des Auftragnehmers.
- (2) Erfolgt die An- und Abfahrt mit firmeneigenen Kraftfahrzeugen (Kundendienstwagen) oder werden eigene Fahrzeuge vom Montagepersonal benutzt, so werden Kilometersätze gem. Preisliste berechnet.
- (3) Sonstige Kosten wie Auslösung, Reise- und Übernachtungskosten, Frachten usw., werden gesondert berechnet.

10. Hilfsleistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist bei Reparaturen, Wartungen und Montagen außerhalb der Werkstatt des Auftragnehmers verpflichtet, die für die Reparatur, Wartung oder Montage erforderliche Energie (insbesondere Beleuchtung, Strom, Betriebskraftstoffe, Wasser) sowie Hilfs- und Hebewerkzeuge auf seine Kosten und Gefahr bereitzustellen.